

Bundessozialgericht

- 5 RKn 31/76 -

Verkündet am  
31. Mai 1978

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

.....  
Amtsinspektor  
als UrkBeamter  
der GeschStelle

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 31. Mai 1978  
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozial-  
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1976  
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben sich die  
Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

Streitig ist, ob die Beklagte (Revisionsklägerin) in ihrer Eigenschaft als Sozialhilfeträger der Klägerin Leistungen im Betrage von 6.171,67 DM zurückzuzahlen hat, die ihr die Klägerin als Rentenversicherungsträger aus dem Kinderzuschuß eines Versicherten gezahlt hat.

Mit Bescheid vom 7. Mai 1969 gewährte die Klägerin dem Maschinisten Udo M (Versicherter) ab 1. April 1968 eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit. Die von der Ehefrau des Versicherten am 31. Januar 1969 und am 20. Januar 1970 geborenen Kinder Carsten und Kerstin erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt Duisburg, weil der Versicherte nicht für ihren Unterhalt sorgte. Da die Beklagte Ersatzansprüche gem. § 1531 iVm § 1536 Reichsversicherungsordnung (RVO) an die Klägerin geltend gemacht hatte, zahlte diese die Kinderzuschüsse aus der Versichertenrente an das Sozialamt der beklagten Stadt. Das geschah später auch mit dem Kinderzuschuß für das weitere von der Ehefrau des Versicherten am 13. Februar 1971 geborene Kind Guido. Insgesamt erhielt die Beklagte auf diese Weise 8.882,17 DM.

Mit Urteilen vom 4. April 1972 und 16. Januar 1973 stellte das Amtsgericht (AG) Duisburg-Hamborn fest, daß die Kinder Carsten, Kerstin und Guido nicht die ehelichen Kinder des Versicherten seien. Die Klägerin stellte darauf die Kinderzuschußzahlungen an die Beklagte ein und forderte von dieser die bereits gezahlten Kinderzuschüsse zurück. Die Beklagte erklärte sich bereit, die noch für Zeiten nach Rechtskraft der Statusurteile erfolgten Zahlungen in Höhe von 2.710,50 DM zurückzuerstatten, nicht aber die davor erfolgten Zahlungen in Höhe von 6.171,67 DM.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin erhob darauf vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund Klage mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 6.171,67 DM zu verurteilen. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 30. Oktober 1974 abgewiesen, weil die Beklagte die Zahlung aufgrund von bindend gewordenen förmlichen Bescheiden gezahlt habe, die sie gem. § 162 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) und § 1744 RVO nicht rückwirkend widerrufen könne.

Mit Bescheid vom 27. Januar 1975, der dem Versicherten erteilt wurde, nahm die Klägerin die von ihr am 7. Mai 1969, 5. März 1971 und 28. Mai 1971 erteilten Bescheide insoweit zurück, als in diesen Bescheiden ein Anspruch auf Zahlung von Kinderzuschuß zur Rente für die Kinder Carsten, Kerstin und Guido anerkannt worden war. Dieser Bescheid wurde bindend.

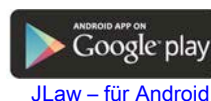
Auf die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 15. Juni 1976 das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin einen Betrag von 6.171,67 DM zu erstatten. Nach Ansicht des LSG ist die Berufung gegen das Urteil des SG zulässig, weil der in § 149 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten und Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Leistungen zwischen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts festgelegte Beschwerdewert überschritten werde. Die Anspruchsgrundlage für den erhobenen Anspruch ergebe sich aus dem von Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelten, auch ohne ausdrückliche Normierung allgemein anerkannten Grundsatz, daß öffentliche Leistungen, die jemand ohne rechtlichen Grund erhalten habe, zurückzahlen seien. Die Beklagte habe nach § 109 Abs. 2 RKG iVm den §§ 1531, 1536 RVO leisten müssen, denn diese Ansprüche hätten der Beklagten ursprünglich zugestanden, weil die Kinder Carsten, Kerstin und Guido bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtehelichkeit als eheliche Kinder des Versicherten anzusehen gewesen seien (§ 1593 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Diese Voraussetzungen seien jedoch später mit dem Eintritt der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



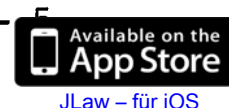
- 4 -

Rechtskraft der Status-Urteile des AG Duisburg-Hamborn mit der Folge entfallen, daß die Kinder rückwirkend auf den Tag ihrer Geburt als nichtehelich gelten. Der Versicherte habe also, rückblickend betrachtet, keinen Anspruch auf die Kinderzuschüsse gehabt. Dem Ersatzbegehren der Beklagten sei dadurch nachträglich die Grundlage entzogen worden. Wenn die Klägerin aber aus heutiger Sicht der Beklagten zu keiner Zeit ersatzpflichtig gewesen sei, so seien die zur Erfüllung der vermeintlichen Ersatzforderung aus Mitteln der knappschaftlichen Rentenversicherung geleisteten Zahlungen ohne rechtlichen Grund erfolgt. Sie müßten daher, weil der Beklagten kein Leistungsverweigerungsrecht nach § 93 Abs. 2 RKG zustehe, zurückgezahlt werden. Der Auffassung, daß die Beklagte die Kinderzuschüsse aufgrund bindend gewordener Bescheide empfangen habe, könne nicht gefolgt werden, denn die Rentenbewilligungsbescheide seien nur im Verhältnis der Klägerin zum Versicherten, nicht aber auch im Verhältnis zu der Beklagten bindend geworden. Im übrigen seien die Rentenbewilligungsbescheide hinsichtlich der an die Beklagten eingezahlten Kinderzuschüsse durch den vom Versicherten nicht angefochtenen Bescheid vom 27. Januar 1975 rechtswirksam zurückgenommen worden.

Auch der Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe gebe der Beklagten kein Recht, die ihr zu Unrecht zugeflossenen Kinderzuschüsse aus Mitteln der gesetzlichen Rentenversicherung zu behalten. Es sei zwar richtig, daß sich die Klägerin durch die Zahlung an die Beklagte besser stehe als sie stehen würde, wenn sie diese an den Versicherten gezahlt hätte, denn von diesem würde wohl eine Rückforderung mit Rücksicht auf § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG nicht in Betracht kommen. Das beruhe aber allein darauf, daß das Gesetz die Rückforderungsmöglichkeit gegenüber einem Versicherten aus sozialen Erwägungen und Gründen des Vertrauensschutzes einschränke. Für derartige Gesichtspunkte sei im Verhältnis zwischen öffentlichen Kassen kein Raum. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat die Revision eingelegt. Sie rügt die fehlerhafte Anwendung des § 1531 RVO sowie eine Verletzung des das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beherrschenden Grundsatzes des Nachranges der Sozialhilfe, wie er in den §§ 2, 90 und 91 BSHG zum Ausdruck komme. Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes habe für das Verhältnis zwischen dem Versicherungsträger und dem Sozialhilfeträger keine Bedeutung, wenn der letztere das Kind gem. den gesetzlichen Bestimmungen unterstützt habe und deshalb die für das Kind von der Anfechtung zu zahlenden Kinderzuschüsse des Scheinvaters gem. § 1531 iVm § 1236 RVO an den Sozialhilfeträger geflossen seien. Der Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers sei dem Ersatzanspruch eines Geschäftsführers ohne Auftrag vergleichbar. Zwar sei die Anspruchsberechtigung des Kindes Voraussetzung für die Leistung nach § 1531 RVO, nicht jedoch der Leistungszweck (Rechtsgrund) des Anspruchs. Wenn der Rechtsgrund nachträglich weg falle, so werde damit die Tätigkeit eines Geschäftsführers ohne Auftrag nicht nachträglich zu einer unberechtigten Tätigkeit. Somit werde auch die Erstattung von dessen Auslagen nicht zu einer rechtsgrundlosen, insbesondere deshalb nicht, weil durch die Erstattung der Auslagen der Geschäftsherr selbst die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung anerkannt habe. Rechtsgrundlage für die Erstattung sei der Eintritt des Sozialhilfeträgers für den Versicherungsträger gleichsam im Wege einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Hierfür stehe dem Sozialhilfeträger ein Aufwenderersatz zu. Nach Begleichung des Aufwenderersatzes sei er aus dem Dreiecksverhältnis ausgeschieden. Fielen nachträglich die Voraussetzungen für den Versicherungsanspruch des Kindes bzw. seines Vaters fort, so müsse eine Rückabwicklung ausschließlich zwischen der Versicherung und dem Berechtigten erfolgen. Der Sozialhilfeträger könne nicht in Anspruch genommen werden, zumindest nicht in den Fällen, in denen zunächst ein Anspruch gegen den Versicherungsträger bestanden habe, der später fortgefallen sei. Der Gedanke, daß der Sozialhilfeträger insoweit, als der Sozialhilfeempfänger einen versicherungsrechtlichen Anspruch habe, lediglich als Geschäftsführer ohne Auftrag im Wege der Vorleistung für den Versicherungsträger tätig geworden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

sei, drücke sich auch in dem Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfeleistung (§§ 2, 90, 91 BSHG) aus. Aus der gesetzlichen Regelung, daß die Leistungen des Sozialhilfeträgers auch gegenüber den Leistungen Dritter subsidiär seien, sei der Schluß zu ziehen, daß der Sozialhilfeträger, wenn der Dritte ihm die Vorleistung erstattet habe, insoweit aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Sozialhilfeempfänger ausgeschieden sei. Nachträgliche Änderungen dieses Rechtsverhältnisses müßten ohne Einbeziehung des Sozialhilfeträgers unmittelbar zwischen dem Dritten und dem Sozialhilfeempfänger geregelt werden. Schließlich sei die erneute Einbeziehung des Vorleistenden in die Rückabwicklung insbesondere auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil hierdurch der Versicherungsträger überhaupt erst die Möglichkeit erhalte, seine Rückzahlungsansprüche geltend zu machen. Hätte er dem Versicherten gezahlt, könne er unter Umständen im Einzelfall keinen Rückforderungsanspruch geltend machen, weil die Rückforderung von der Voraussetzung abhängig sei, daß der Empfänger gewußt habe oder habe wissen müssen, daß ihm dieser Anspruch nicht zugestanden habe.

Die Beklagte beantragt,  
unter Aufhebung des Urteils des LSG für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1976 die Berufung  
der Klägerin gegen das Urteil des SG Dortmund  
vom 30. Oktober 1974 zurückzuweisen.

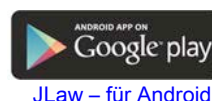
Die Klägerin beantragt,  
die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom  
15. Juni 1976 zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß in Fällen der vorliegenden Art  
weder die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag  
noch die des § 93 Abs. 2 RKG anwendbar seien.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Für den geltend gemachten Rückzahlungsanspruch ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Bei dem Rechtsstreit handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit i.S. des § 51 Abs. 1 SGG. Die Klägerin verlangt die Rückgewährung einer Leistung, die sie in ihrer Eigenschaft als Rentenversicherungsträger als Pflichtleistung zu einer Rente gem. dem § 109 RKG iVm den §§ 1531, 1536 RVO nicht dem Versicherten, sondern dem Träger der Sozialhilfe zu erbringen hatte. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte richtet sich bei öffentlich-rechtlichen Rückgewähransprüchen nach dem Rechtsgebiet, aus dem sich die Leistungspflicht ergibt, aus dem also die Leistung erbracht worden ist, die zurückgefordert wird. Der Rückzahlungsanspruch stellt die Umkehrung des in den §§ 1531 ff RVO geregelten Ersatzanspruchs dar, er betrifft also wie dieser eine Angelegenheit der Sozialversicherung (vgl. BSGE 29, 249, 250 = SozR Nr. 24 zu § 1531 RVO).

Mit Recht hat das LSG die Berufung gegen das Urteil des SG als zulässig angesehen. Die Zulässigkeit der Berufung für Rückerstattungsansprüche wegen zu Unrecht gezahlter Leistungen richtet sich nach den §§ 143, 149 SGG (vgl. SozR Nr. 16 zu § 149 SGG). Der Beschwerdewert des § 149 SGG wird hier überschritten.

In der Sache selbst ist das LSG zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beklagte der Klägerin die erhaltenen Kinderzuschußbeträge zurückzuzahlen hat. Nachdem das AG Duisburg-Hamborn mit Urteilen vom 4. April 1972 und 16. Januar 1973 rechtskräftig festgestellt hatte, daß die Kinder Carsten, Kerstin und Guido nicht die ehelichen Kinder des Versicherten sind, galten diese Kinder mit Rückwirkung auf den Tag der Geburt nicht als eheliche Kinder (vgl. Palandt, BGB, 37. Aufl., Anm. 2 zu § 1593 BGB), so daß für diese Kinder vom Tag der Geburt an zu der Rente des Versicherten kein Kinderzuschuß nach § 1262 Abs. 1 RVO zu zahlen war. Materiell-rechtlich

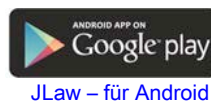
- 8 -

hatte damit die Beklagte, nachdem sie wegen der angeblichen Ansprüche auf Kinderzuschuß gem. § 1531 iVm § 1536 RVO Ersatzansprüche geltend gemacht und ausgezahlt erhalten hatte, Leistungen erhalten, für die - rückblickend gesehen - keine Anspruchsgrundlage vorhanden war. Wenn die Beklagte auch keinen übergegangenen - abgetretenen - Anspruch geltend gemacht hatte, sondern einen selbständigen - originären - Anspruch, der neben dem Leistungsanspruch des Versicherten bestand (vgl. BSGE 3, 57, 58 und SozR Nr. 26 zu § 1531 RVO), so war der Anspruch nach § 1531 Satz 2 RVO doch davon abhängig, daß der Versicherte einen Anspruch mit Rücksicht auf von der Beklagten unterstützte "Angehörige" - im vorliegenden Fall einen Anspruch auf Kinderzuschuß zu seiner Rente nach § 1262 RVO - hatte. Nachdem dies von Anfang an nicht der Fall war, mußte für das Rechtsverhältnis zwischen zwei öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern wie der Klägerin und der Beklagten die ergangene Verwaltungsentscheidung - unabhängig von den gegenüber dem Versicherten erlassenen Rentenbescheiden - der materiellen Rechtslage entsprechend abänderbar sein (so ausdrücklich bereits BSGE 29, 249, 252). Im übrigen konnte sich hier die Beklagte auf die formelle Bindungswirkung der Rentenbescheide ohnehin nicht mehr berufen, weil diese von der Klägerin in dem bindend gewordenen Bescheid vom 27. Januar 1976 insoweit aufgehoben worden sind, als in ihnen der Anspruch auf Zahlung von Kinderzuschüssen zur Rente anerkannt worden war.

Der im öffentlichen Recht geltende Grundsatz, daß Leistungen, die zwischen Behörden oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ohne rechtlichen Grund bewirkt sind, von der Stelle zu erstatten sind, die eigentlich zur Leistung verpflichtet war, gilt auch gegenüber den Sozialhilfeträgern. Damit im Einklang hat das BSG bereits entschieden, daß die Träger der Rentenversicherung durch eine - im Verhältnis zum Versicherten - bindende Rentenbewilligung nicht gehindert sind, zu Unrecht gezahlte Rentebeträge vom Sozialhilfeträger zurückzufordern, dem diese



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Beträge zur Erfüllung eines Ersatzanspruchs nach den §§ 1531, 1536 RVO überwiesen worden sind (BSGE 29, 249 = SozR Nr. 24 zu § 1531 RVO).

Der Sozialhilfeträger kann in diesen Fällen auch nicht die Rückzahlung unter Berufung auf § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG verweigern (BSGE 34, 88 = SozR Nr. 17 zu § 1301 RVO). § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG schützt lediglich den Versicherten. Für ihn soll die in dieser Vorschrift getroffene Regelung unzumutbare Härten vermeiden. Deshalb können vom Versicherten Überzahlungen nur zurückgefordert werden, wenn sie ohne Verschulden des Versicherungsträgers eingetreten sind und der Versicherte zur Zeit der Entgegennahme von der Überzahlung wußte oder wissen mußte und wenn er sie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zurückzahlen kann. Die Art dieser drei Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG läßt erkennen, daß diese Vorschrift nur Rückforderungen gegenüber Versicherten, nicht aber Rückforderungen im Verhältnis von Behörden oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts untereinander ausschließen soll. Somit kann der Hinweis der Beklagten, daß ein an den Versicherten selbst gezahlter Kinderzuschuß zur Rente nach Feststellung der Nichtehelichkeit des Kindes gem. § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG womöglich nicht zurückgefordert werden könnte, hier nicht rechtserheblich sein.

Zu dem weiteren Revisionsvorbringen der Beklagten im einzelnen ist festzustellen, daß der Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers aus den §§ 1531, 1536 RVO nicht mit dem Aufwendungsersatzanspruch eines Geschäftsführers ohne Auftrag vergleichbar ist. Geschäftsführung ohne Auftrag setzt die Besorgung eines Geschäftes für einen anderen, also in dessen Interesse voraus. Wenn die Kinder eines Rentenempfängers hilfsbedürftig werden, so ist es nicht Aufgabe des Rentenversicherungsträgers, diese Hilfsbedürftigkeit abzuwenden. Denn gegenüber dem Rentenversicherungsträger ist Anspruchsberechtigter des Kinderzuschusses allein der Versicherte, nicht etwa dessen Kinder. Dies erhellt schon allein daraus, daß gemäß § 1262 RVO der Kinderzuschuß Bestandteil der dem Versicherten zustehenden Rente ist.



- 10 -

Der Sozialhilfeträger hat also mit der Unterstützung der Kinder Carsten, Kerstin und Guido kein Geschäft für den Rentenversicherungsträger, sondern ein eigenes Geschäft besorgt; denn er war verpflichtet, diesen Kindern Hilfe zu gewähren. Die Interessenlage ist deshalb hier anders als bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag, so daß der von der Beklagten vorgenommene Vergleich nicht gerechtfertigt ist.

Die Ansicht der Beklagten, Voraussetzung für die Leistung eines Anspruchs nach § 1531 Satz 2 RVO sei es in Fällen der vorliegenden Art nicht, daß für das Kind ein Anspruch auf Kinderzuschuß gegeben sei, wird schon durch den Wortlaut dieser Vorschrift widerlegt, wonach die Ansprüche dem Berechtigten "zustehen" müssen. Der Meinung, daß dann, wenn zunächst ein Anspruch gegen einen Versicherungsträger gegeben war, den der Sozialhilfeträger gem. § 1531 RVO auf sich übergeleitet hat, bei einem nachträglichen rückwirkenden Wegfall dieses Anspruches eine Rückabwicklung zwischen der Versicherung und dem Versicherten zu erfolgen habe, kann nicht gefolgt werden. Eine Rückabwicklung kann nur mit dem erfolgen, der die Leistung erhalten hat.

Schließlich rechtfertigt auch der Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfeleistung nicht die Ansicht der Beklagten, ein Sozialhilfeträger sei dann, wenn ihm ein Dritter eine Vorleistung erstattet habe, aus dem Rechtsverhältnis zu diesem Dritten endgültig ausgeschieden. Der Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe bedeutet lediglich, daß von der Gewährung der Sozialhilfe ausgeschlossen ist, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen erhält. Hierbei darf die Hilfe anderer bei auf Rechtsvorschriften beruhenden Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht mit der Begründung versagt werden, daß nach dem BSHG entsprechende Leistungen vorgesehen seien (§ 2 BSHG), d.h. die Subsidiarität der Leistungen nach dem BSHG besteht auch gegenüber Ermessensleistungen. Aus diesen Regelungen können zugunsten des Sozialhilfeträgers keine Folgerungen für Leistungen hergeleitet werden, bei denen sich - wie im vor-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

liegenden Fall - nachträglich herausstellt, daß für sie überhaupt keine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)